

§ 6

(1) Beim Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur ist gemeinsam mit dem Bezirksvorstand des VBK-DDR eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese Arbeitsgruppe unterstützt den Leiter der Abteilung Kultur bei der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes von Absolventen und der weiteren umfassenden Förderung junger Künstler.

(2) Der Arbeitsgruppe sollen bildende Künstler, Kunstwissenschaftler, Vertreter des FDGB und anderer Organisationen bzw. Einrichtungen angehören.

(3) Die Arbeitsgruppe erarbeitet auf der Grundlage der Förderungsverträge mit den Absolventen individuelle Förderungspläne, die neben abrechenbaren Leistungen auch vielfältige Weiterbildungsmaßnahmen in ihrer zeitlichen Folge sowie zu vergebende Förderaufträge aus örtlichen Mitteln enthalten.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Februar 1974 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen für bildende Kunst (Malerei, Grafik, Plastik) und die weitere umfassende Förderung junger Künstler (GBl. I Nr. 23 S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1978

Der Minister für Kultur
H o f f m a n n

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 781/4

Anordnung Nr. 5 vom 17. April 1978 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

Sonderdruck Nr. 995

Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*